

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat IV
Postfach, D-79095 Freiburg

1.

-per E-Mail als pdf-Datei-

Freie Wähler
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

Bürgermeisteramt

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-5012

Internet: www.freiburg.de

E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Frau Ruf

Freiburg, den
29.08.2022

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen -Klimacamp auf dem Rathausplatz

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 03.08.2022 an Herrn Oberbürgermeister Horn, die ich zur fachlichen Prüfung und Beantwortung erhalten haben. Darin bitten Sie um Beantwortung der folgenden Fragen zum Klimacamp auf dem Rathausplatz.

Anhand der mir vorliegenden Informationen des Amtes für öffentliche Ordnung in Abstimmung mit dem Rechtsamt kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Beurteilt die Stadt Freiburg das Klimacamp auf dem Rathausplatz, hinsichtlich der permanenten Inanspruchnahme des Rathausplatzes und der angekündigten Zeitdauer (bis 2035) noch von dem grundrechtlichen Recht der Demonstrations- und Versammlungsfreiheit gedeckt?
Falls ja, wann wäre diese Grenze, sowohl hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, als auch der Dauer überschritten?***

Eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung genießt den Schutz der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes). Da das „Klimacamp“ eine solche Zusammenkunft darstellt, unterliegt es dem Versammlungsrecht.

Das Versammlungsrecht sieht weder eine Höchst- noch eine Mindestdauer vor. Die angemeldete Dauer der Versammlung lässt somit die Versammlungseigenschaft

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 2 - 3 - 4 Haltestelle Stadttheater; Linie 5 Haltestelle Fahnenbergplatz

Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:

IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur

für formlose

Mitteilungen ohne
elektronische

Signatur



nicht entfallen. Auch eine Obergrenze der Flächeninanspruchnahme ist dem Versammlungsrecht nicht zu entnehmen.

Eine Begrenzung der Versammlungsdauer oder der Versammlungsfläche durch die Versammlungsbehörde stellt einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar, der nur zulässig ist, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Versammlungsgesetz).

Bei der Bewertung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist, erhalten die Rechte Dritter, die durch die Versammlung an der Nutzung des Platzes gehindert sind, mit zunehmender Dauer und Größe einer Versammlung zunehmend Gewicht.

Über mehrere Jahre andauernde Versammlungen sind eine relativ neue Erscheinung. Bislang gibt es – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zur Begrenzung der Dauer einer Versammlung. Die Frage, wie lange sich eine Versammlung zeitlich und wie groß räumlich ausdehnen darf und wann diese Grenzen überschritten sind, lässt sich deshalb nicht pauschal beantworten. Vielmehr ist sie daran zu bemessen, wann gleichwertige Rechtsgüter von Dritten in nicht mehr hinnehmbarer Weise beeinträchtigt sind.

2. *Handelt es sich bei den festmontierten Zelten und sonstigen Einrichtungen noch um eine (genehmigungsfreie) Ausübung der Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, ohne dass jegliche Genehmigung hierfür erforderlich sind?*

Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur zum Versammlungsrecht unterliegen Gegenstände einer Privilegierung, wenn sie funktionale Bedeutung für die Durchführung der Versammlung haben oder sie zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesensnotwendig sind. Artikel 8 des Grundgesetzes schützt auch „infrastrukturelle“ Ergänzungen der Veranstaltung in Form von Informationsständen, Sitzgelegenheiten, Imbissständen oder auch Zelten, sofern sie funktional versammlungsspezifisch eingesetzt werden.

Nicht in den Schutzbereich von Artikel 8 GG fallen infrastrukturelle Begleitaktivitäten, wenn sie über die eigene Versammlungsaktivität hinausgehen, ohne für diese notwendig zu sein.

Bezogen auf das Klimacamp auf dem Rathausplatz sind somit Zelte, Informationsstände, Tische und Stühle unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zu fassen. Hingegen sind andere dauerhaft vorhandene Einrichtungen wie z. B. eine Hängematte, ein Klavier und anderes nach derzeitiger Bewertung nicht zulässig. Das Amt für öffentliche Ordnung hat hierzu Schritte eingeleitet; sofern die Veranstalter_innen des Klimacamps die unzulässigen Aufbauten nicht beseitigen, wird die Verwaltung sie auf Kosten des Bündnisses entfernen.

3. In welchem Verhältnis steht das Recht der Demonstrations- und Versammlungsfreiheit zum Thema Sondernutzung öffentlicher Plätze? Ist, bzw. ab welcher Inanspruchnahme wäre von einer genehmigungs- und gebührenpflichtigen Sondernutzung auszugehen?

Das Grundrecht, sich ohne Erlaubnis versammeln zu dürfen (Artikel 8 des Grundgesetzes), geht einfachgesetzlichen straßenrechtlichen Erlaubnispflichten vor. Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche für eine Versammlung stellt daher keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Das Aufstellen von Infrastruktur und anderen Gegenständen auf einem öffentlichen Platz, die keine funktionale Bedeutung für die Durchführung der Versammlung haben oder nicht zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesensnotwendig sind, unterliegt nicht dem Gemeingebrauch. Vielmehr stellt die Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche für diese Zwecke eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, die grundsätzlich einer Erlaubnis bedarf.

Bei ungenehmigter Sondernutzung kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

4. Gibt es konkrete Gespräche zwischen der Stadt Freiburg und den Initiatoren? Ist bekannt, wer verantwortlicher Veranstalter des Klimacamps Freiburg ist? Aus welchen Gründen entspricht bis zum heutigen Zeitpunkt das entsprechende Impressum auf der Homepage des Klimacamps Freiburg nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen? Wird die Stadt Freiburg insoweit tätig werden?

Das Amt für öffentliche Ordnung ist als Versammlungsbehörde in ständigem Austausch mit dem Bündnis, das das Klimacamp veranstaltet. Der/Die Anmelder_in und gesamtverantwortliche Versammlungsleitung ist der Verwaltung namentlich mit zustellfähiger Adresse bekannt. Insofern hat die Stadt keine Veranlassung, das Impressum zu überprüfen.

5. Ist vertraglich, oder in sonstiger Weise sichergestellt, dass Veranstaltungen der Stadt Freiburg und sonstiger Veranstalter/Initiatoren nicht durch das Klimacamp beeinträchtigt werden, oder abgesagt werden müssen?

Wenn eine Versammlung und andere Nutzungen kollidieren, muss die Versammlungsbehörde einzelfallbezogen prüfen, ob und wie ggf. eine Parallelnutzung möglich ist.

Zu Veranstaltungen, die auf dem Rathausplatz stattfinden sollen, steht das Amt für öffentliche Ordnung mit den Verantwortlichen des Klimacamps in Kontakt. Auch zwischen den Klimacamp-Verantwortlichen und Organisator_innen anderer Veranstaltungen gibt es direkte Kontakte. Die Verantwortlichen des Klimacamps haben betont, andere Veranstaltungen nicht verhindern zu wollen. Seit Eröffnung des Klimacamps fanden bereits Veranstaltungen statt, für die die Aufbauten des

Klimacamps angepasst wurden; so beispielsweise die Freiburger Chornacht am 8. Juli 2022.

6. Ist sichergestellt, dass der jährlich stattfindende Weihnachtsmarkt auch in diesem Jahr uneingeschränkt auf dem Rathausplatz als zentralen Ort des Weihnachtsmarktes, im Hinblick auf Beeinträchtigungen/Nutzungskonflikte durch das Klimacamp stattfinden kann? Was wurde konkret mit den Klimaaktivisten und Schaustellern/Ausstellern des Weihnachtsmarktes vereinbart?

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Klimacamps konnte erreicht werden, dass diese eine Verlegung ihres Standorts während des Weihnachtsmarktes zugesagt haben.

7. Wird die Stadt Freiburg in letzter Konsequenz auch eine ggf. rechtswidrige Nutzung des Rathausplatzes hinnehmen, oder ggf. auch mittels Inanspruchnahme polizeilicher Mittel hiergegen vorgehen?

Über die Nutzungen, die aus Sicht der Stadtverwaltung nicht der Versammlungsfreiheit unterliegen und somit unzulässig sind, ist das Amt für öffentliche Ordnung mit den Verantwortlichen des Klimacamps in Kontakt. Die Verwaltung wird nötigenfalls gegen die nicht zulässige Inanspruchnahme auch Zwangsmittel einsetzen.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

(Breiter)
Bürgermeister

2. Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Breiter
Bürgermeister